

Brüssel, den 26. Mai 2026
(OR. en)

8848/26

ECOFIN 565

UEM 157

FIN 625

ECB

EIB

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Wirtschaftliche Erholung in Europa: Durchführungsbeschluss des Rates im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität für Bulgarien
– Annahme

1. Am 4. Mai 2022 nahm der Rat den Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der positiven Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans (im Folgenden „RRP“) Bulgariens gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 an (Dokumente ST 8091/22 und ST 9081/22 ADD 1).

2. Der Rat hat den oben genannten Durchführungsbeschluss am 8. Dezember 2023, 18. Juli 2025 und 27. November 2025 geändert.

3. Am 24. April 2026 ersuchte Bulgarien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Vor diesem Hintergrund legte Bulgarien einen geänderten RRP vor.

4. Aus Sicht der Kommission haben die von Bulgarien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf seine Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

5. Vor diesem Hintergrund übermittelte die Kommission dem Rat am 30. April 2026 auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens (Dokumente ST 8816/26 und ST 8816/26 ADD 1).

6. Die Gruppe der Finanzreferenten hat den Vorschlag am 26. Mai 2026 geprüft und vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen Einvernehmen über den Text erzielt.

7. Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung ist in den Dokumenten ST 8819/26 und ST 8819/26 ADD 1 wiedergegeben.

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,

– seine Zustimmung zu den folgenden Dokumenten in der jeweils von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung zu bestätigen:

- a) Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens (Dokument ST 8819/26);
- b) Anhang zum Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens (Dokument ST 8819/26 ADD 1);

– dem Rat zu empfehlen, dass er den oben genannten Beschluss zusammen mit dessen Anhang auf einer seiner nächsten Tagungen als „A-Punkt“ annimmt.